

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

Satzungstext alt	Satzungstext neu
Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kreistagsstärkungsgesetz vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Kurorte Gesetzes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 20.10.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 223 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Gebührensatzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung (1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises (Verwaltungsgebühren) -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen, b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung (1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises -, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren), b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren), c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)	Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.	(2)	Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
§ 2	Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.	§ 2	Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen. (3) Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet. (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
§ 3	Sachliche Gebührenfreiheit Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.	§ 3	Sachliche Gebührenfreiheit Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3) sowie des Gesundheitswesens.

§ 4	Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.	§ 4	Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (GV. NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung.
§ 5	Besondere bare Auslagen Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	§ 5	Besondere bare Auslagen Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung.	§ 6	Billigkeitsmaßnahmen (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

§ 7	Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger	§ 7	Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger
(1)	Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.	(1)	Gebührenpflichtig ist in den Fällen der a. Verwaltungsgebühren, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird, b. Benutzungsgebühren die Person, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzt, c. Sondernutzungsgebühren die erlaubnisnehmende Person und ihre Rechtsnachfolger und -nachfolgerin oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen/Interesse ausüben lässt.
(2)	Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.	(2)	Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
(3)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4)	Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.	(4)	Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.
§ 8	Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung	§ 8	Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung
(1)	Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.	(1)	Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
(2)	Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.	(2)	Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
§ 9	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen	§ 9	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
	Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.		Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung , erhoben.

§ 10	Beitreibung	§ 10	Beitreibung
	Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S.156), in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.		Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) (GV. NRW S. 156), in der jeweils geltenden Fassung , im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
§ 11	Schlussbestimmungen	§ 11	Schlussbestimmungen
(1)	Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.	(1)	Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
(2)	Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.	(2)	Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017, außer Kraft.
<u>GEBÜHRENTARIF</u> der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises Inhaltsübersicht		<u>GEBÜHRENTARIF</u> der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises Inhaltsübersicht	
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge
2	Gutachten	2	Gutachten
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz	3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)
4	Prüfungen	4	Prüfungen
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
6	Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
7	Kreisarchiv	7	Kreisarchiv

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)
1.	Scanarbeiten, <u>Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	1.	Scanarbeiten, <u>Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	1.1	Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt 3,70 € zzgl. je weitere gescannte Datei 1,00 €
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan Materialkosten sind gesondert zu berechnen und als besondere bare Auslagen zu erheben.	1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Datenträger entfällt (Materialkosten sind in Gebühr mit einberechnet)
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	1.3	Aktenversendungspauschale
		1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte Schriftgut bis 100 Seiten 17,00 € Schriftgut ab 101 Seiten 23,00 € Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.
		1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte 11,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

		1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	16,00 €
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	16,00 €
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	4,10 € 1,00 €
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.6.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	0,90 € 0,60 € 0,30 €
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	1,00 € 0,50 €
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	1,25 € 2,50 € 1,00 € 0,30 €
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils	1,10 € 0,50 €
1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	13,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

		1.7	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten	19,00 €
2.	<u>Gutachten</u>	2.	<u>Gutachten</u> Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde - eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 83,00 € 85,00 € - eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 62,00 € 64,00 € - eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 44,00 € 46,00 €	<u>Gutachten</u> Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde - von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 95,00 € 97,00 € - von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 70,00 € 72,00 € - von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz 53,00 € 55,00 €
3.	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	3.	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u>	
3.1	Zufahrten und Zugänge	3.1	<u>Zufahrten und Zugänge</u>	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	79,00 €
	Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.		Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie jährlich Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie jährlich Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	31,00 € bis 448,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, jährlich Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, 1,00 € je m² in Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Anspruch Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von genommener Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, Straßenfläche wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-,Architektenberufs und mind. 70,00 € vergleichbare weitere Tätigkeiten	3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, jährlich Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, 1,10 € je m² in Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Anspruch Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von genommener Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, Straßenfläche wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-,Architektenberufs und mind. 79,00 € vergleichbare weitere Tätigkeiten
3.2	Kreuzungen	3.2	<u>Kreuzungen</u>
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen , soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist
3.2.1.1	bei einer Leitung	3.2.1.1	bei einer Leitung
	jährlich 140,00 €		jährlich 160,00 €
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	3.2.1.2	bei Leitungsbündelung
	jährlich 279,00 €		jährlich 292,00 €
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege
	jährlich 70,00 €		jährlich 80,00 €
3.3	Längsverlegung	3.3	<u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u>
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen , soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter
	jährlich 1,00 €		jährlich 1,10 €
	mind. 51,00 €		mind. 83,00 €
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter
	jährlich 1,50 €		jährlich 1,80 €
	mind. 102,00 €		mind. 117,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

3.4	Bauliche Anlagen	3.4	<u>Bauliche Anlagen</u>
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.	3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände, etc.
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	3.4.1.1	bis zu einem Jahr
3.4.1.2	länger dauernd	3.4.1.2	länger dauernd
			monatlich 33,00 € jährlich 102,00 €
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	3.4.2.2	für jeden weiteren Monat
			80,00 € 20,00 €
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)
3.4.3.1	bis zu einem Monat	3.4.3.1	bis zu einem Monat
			80,00 €
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate
			118,00 €
3.4.3.3	länger dauernd	3.4.3.3	länger dauernd
			jährlich 149,00 €
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
			10,00 € bis 1.000,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

3.6	Verwaltungsgebühren		3.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	89,00 €	3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis 102,00 €
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	145,00 €	3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) 166,00 €
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	145,00 €	3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) 234,00 €
4.	<u>Prüfungen</u> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird für jede angefangene Prüfungsstunde Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.	73,00 €	4.	<u>Prüfungen</u> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird für jede angefangene Prüfungsstunde Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen. 82,00 €
5.	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>		5.	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	63,00 €	5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c Aufwendungen für berufliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben. 69,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 €	5.2 Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c 69,00 €
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 €	5.3 Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 71,00 €
6.	<u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u>	6. <u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung 22,00 € 43,00 €	6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung 24,00 € 48,00 €
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:	6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	6.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind gemäß GOÄ

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

7.5	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient	7.5	<u>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</u>
	Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.		Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 15,00 € - bis 5.000 30,00 € - über 5.000 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 15,00 € - bis 5.000 30,00 € - über 5.000 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild 2,50 €	7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild 2,50 €
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden 100,00 €	7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden 100,00 €
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.		Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild) 50,00 €	7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild) 50,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag 6,80 € Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit 16,50 € einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	7.5.5 Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag 13,00 € Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit 19,00 € einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 15 Minuten Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit 50,00 €	7.5.6 Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit 50,00 €
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag 16,50 € je Archiveinheit 25,00 € Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.	7.5.7 Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag 19,00 € je Archiveinheit 25,00 € Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom Archiv des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt wird.
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück 3,00 € zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück 12,00 €	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück 3,00 € zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück 12,00 €
7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen) 68,00 € je weitere angefangene halbe Stunde 34,00 € Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	7.6 Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde 76,00 € je weitere angefangene halbe Stunde 38,00 € Führungen für Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

8. <u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		8. <u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit - 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) 2,00 € - 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Woche) 5,00 € - 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Woche) 8,00 €	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit - 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) 2,00 € - 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Woche) 5,00 € - 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Woche) 8,00 €
9.	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe - pro Film 1,00 €	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe - pro Film 1,00 €
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.